

# Zur Geschichte des Salzburger Konsistoriums und seines Archivs.

Eine Archivordnung von 1791

Von Ernst Wenisch

## I. Zur Entwicklung des Konsistoriums

Die enge Verflechtung der geistlichen und der weltlichen Ordnung im alten Heiligen Römischen Reich war in seinen geistlichen Staaten besonders ausgeprägt. In der Person des Landesherrn waren die beiden Ordnungen in Personalunion vereinigt. Dies formte sich in der Organisation der Zentralbehörden, deren sich die Regenten zur Vollziehung ihrer Resolutionen bedienten, ebenso aus, wie im schriftlichen Niederschlag, im Aktengang, in den Registraturen und Archiven. Die Agenden dieser Zentralbehörden (Rat, Kanzlei, Kammer, um nur die wichtigsten zu nennen), weisen daher „eine bunte Vermischung geistlicher und weltlicher Belange“ auf<sup>1)</sup>.

Die Religion stellte im Sacrum Imperium Romanum während des konfessionellen Zeitalters — in manchen Herrschaftsbereichen, so auch in Salzburg, noch weit ins 18. Jahrhundert hinein — das Politikum schlechthin dar; man versteht daher, daß die weltlichen Behörden zahlreiche „geistliche“ Gegenstände, vor allem wichtigere, behandelten; daß die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch in geistlichen Staaten konstituierten „Geistlichen Räte“ als gemischte Kollegien verfaßt sind; und daß die kirchlichen Behörden der geistlichen Staaten, Offiziate und Konsistorien, zunächst oft nur eine untergeordnete Rolle spielen, und dies auch in geistlichen Dingen, weil die wichtigeren, oft auch einträglicheren Angelegenheiten durch den Rat, die Hofkanzlei, die Hofkammer behandelt und erledigt wurden<sup>2)</sup>.

Diese Beobachtung gilt im besonderen für die salzburgischen Zentralbehörden, deren ausführliche, auf zahllose Aktenbelege gestützte Geschichte bis zum 16. Jahrhundert wir Josef Karl Mayr verdanken. Für das 17. und 18. Jahrhundert existiert keine Behörden-geschichte, wohl aber eine gründliche Arbeit über das salzburgische Archivwesen aus der Feder von Andreas Mudrich<sup>3)</sup>, aus der sich viele Hinweise auf Struktur und Funktion der Zentralbehörden,

<sup>1)</sup> Josef Karl Mayr, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts. Sonderabdruck aus den Mittlg. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde (64, 65, 66), S. 93.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 94. Mayr sagt, „daß das Konsistorium auf die Konkurrenz der Hofkanzlei, die alle einträglichen Agenden, zumal auch die Verleihung der geistlichen Lehen, an sich riß, das Register der verliehenen Benefizien ängstlich verborgen hielt und ihm nur die tauben contentiosa zukommen ließ, mit scheelen Augen blickte“, was der Inhalt eines Gutachtens des Offizials (vor 1537) über die Mängel seines Amtes war.

<sup>3)</sup> Andreas Mudrich, Das salzburgische Archivwesen, Mittlg. d. k. k. Archivrates II, 1914—1919.

allerdings nicht auf das Konsistorium, ergeben. Für die Geschichte des Konsistoriums gibt es einen skizzenhaften, aber inhaltsreichen Beitrag von Christian Greinz, in dem auch die Entwicklung des Konsistorialarchivs gestreift wird<sup>4)</sup>. Für die frühe Geschichte des Konsistoriums und seines Archivs erweist sich aber Mayrs Arbeit als sehr ergiebig. Das Konsistorium war „der allgemeinen Zentralverwaltung des salzburgischen Hofes weit inniger eingegliedert“ als andere Behörden. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts — dem Wirksamwerden der Tridentinischen Reformen — spielte es eine unselbständige Rolle. Seine Bedeutung wuchs im Lauf des frühen 17. Jahrhunderts, seine Agenden werden allmählich erweitert, die Ordnung des Geschäftsverkehrs wird durchgegliedert. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts haben wir es mit einer voll entwickelten geistlichen Behörde zu tun, wie das in dieser Studie behandelte Repertorium des Konsistorialarchivs aus dem Jahre 1791 eindrucksvoll bezeugt<sup>5)</sup>. Zum besseren Verständnis sei zunächst ein kurzer Umriss der Entwicklung des Konsistoriums vorausgeschickt<sup>6)</sup>. Die dürftige Quellenlage<sup>7)</sup> läßt einigermäßen gesicherte Erkenntnisse erst vom 16. Jahrhundert an zu. Vielfältig sind die Ursachen, die um die Wende zum 16. Jahrhundert in allen Staaten zur Herausformung von Zentralbehörden führen. Territorialer Selbsterhaltungstrieb, das Wirken kraftvoller Herrscherpersönlichkeiten, italienische, bayerische und tirolisch-österreichische Vorbilder und Einflüsse — besonders seit der maximilianeischen und ferdinandeischen Behördenreform —, die Rezeption des römischen Rechtes, das allmähliche Vordringen gelehrter Juristen u. a. sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben<sup>8)</sup>. Theodor Mayer spricht von einem allenthalben im Reich feststellbaren Vorgang, der aus gleichen spätmittelalterlichen Voraussetzungen zu gleichen Organisationsformen führt; er hebt den relativ hohen Entwicklungsstand des spätmittelalterlichen Verwaltungsorganismus der deutschen Territorien hervor<sup>9)</sup>.

Diese allgemeine Feststellung dürfte — mit den oben gemachten

<sup>4)</sup> Christian Greinz, Die f.e. Kurie und das Stadtdekanat Salzburg, 1927, S. 69 ff., 76 f.

<sup>5)</sup> Akten und Repertorien, die Neuordnung des Konsistorialarchivs von 1791 betreffend, Salzburger Konsistorialarchiv, Konsistorium.

<sup>6)</sup> „Das bischöfliche Diözesankonsistorium stellt eine Einrichtung mit eigenständlicher partikularer Entwicklung dar, die allerdings in der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher ziemlich vernachlässigt wurde“, schreibt W. M. Plöchl (Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, MIÖG 63 [1955], S. 323 ff.). — Vgl. auch Alexander Szentirmai, Die ungarische Diözesankurie im Spätmittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Kan. Abt. 79 (1962), S. 164 ff. — Andere Arbeiten bei H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche, 4. Auflage, Köln-Graz 1964, S. 373 ff. Literatur betr. Bistümer, ihre Gliederung und Verwaltung, 374 f. Literatur betr. Offizial und Generalvikar.

<sup>7)</sup> Mayr, a. a. O., S. 1: „Trümmerwerk nur haben die Zeiten der Säkularisation und der ihr nachfolgenden vielfachen staatsrechtlichen Veränderungen zurückgelassen.“

<sup>8)</sup> A. a. O., S. 2.

<sup>9)</sup> Theodor Mayer, zit. l. c. S. 2.

Einschränkungen — auch für das Konsistorium gelten<sup>10</sup>). „Von seiner Curia (auch synodus, ecclesia genannt), von Klerikern und auch Laien umgeben“, hatte „der hochmittelalterliche Bischof alle wichtigen Verwaltungs- und Rechtsakte“ vorgenommen<sup>11</sup>). Die Ausbreitung der qualifizierten juristischen Bildung voraussetzenden kanonischen Rechtes führte zur Bestellung des gelehrten Berufsrichters, des bischöflichen Justizbeamten, Offizials; zuerst in Frankreich (Reims, 1182) und am Rhein (Köln, 1252). Im 14. Jahrhundert existiert als besonderes geistliches Gericht das Offizialat, an dessen Spitze der Offizial steht, meist ein Dignitär des Domkapitels. H. Klein und H. Wagner haben festgestellt, daß in Salzburg „die Offiziale... bei Vorhandensein von im Kirchenrecht erfahrenen Domherren aus dem Kapitel genommen“ wurden<sup>12</sup>). Die Gerichtsbarkeit des Offizials erstreckte sich auf alle Straffälle geistlicher Natur, ziviler und krimineller, sie betrifft Kleriker und Laien; im letzteren Fall vor allem Matrimonialsachen. Stammte der Offizial aus dem Domkapitel, dann war es meist der Dekan<sup>13</sup>). Die Bischöfe haben aber auch „für das Gesamtgebiet ihrer Verwaltungsaufgaben einen allgemeinen, dauernden, beamteten Stellvertreter“ bestellt, der auch in Anwesenheit des Bischofs als sein „alter ego“ amtierte<sup>14</sup>). Feine betont den originären Ursprung dieses Amtes, das, nicht „durch Abspaltung aus dem Amt des Offizials entstanden“, ... „sein rechtliches Wesen ... dem römischen Recht (*procurator*)“ verdanke<sup>15</sup>). Tatsächlich aber war der Offizial meist gleichzeitig auch Generalvikar in *spiritualibus*<sup>16</sup>), mit Befugnissen im Bereich der geistlichen Administration, wie Altar- und Friedhofsweihen, Verleihung von Benefizien u. a. In Salzburg wird „das Amt eines Generalvikars und Offizials ... zuerst 1314 erwähnt und war zunächst ständig mit dem Domdekanat verbunden“<sup>17</sup>).

<sup>10</sup>) Mayr, a. a. O., S. 39, nennt 1460 als das Jahr, in dem nachweislich erstmals der Begriff „geschworener Gerichtsschreiber des Chorgerichts“ verwendet wird. Er ist identisch mit dem 1505 im *liber actorum* S. 1 (Konsistorialarchiv) nachweisbaren „*notarius juratus consistorii*“. Der Begriff „*Consistorii curiae Salzbergensis ... notarius juratus*“ kehrt in den genannten Protokollen mit kleinen Abwandlungen immer wieder. Szentirmai, a. a. O., S. 169 f., weist den Begriff Konsistorium für das 14. Jahrhundert nach; als Behörde des Bischofs in einer Urkunde aus 1368 und des Generalvikars (ex 1358, wo ein Generalvikar schreibt, „*ad consistorium domini nostri episcopi et nostri*“).

<sup>11</sup>) Feine, a. a. O., S. 370; auch für das folgende. — Die Curia war ursprünglich das bischöfliche Hofgericht unter dem Vorsitz des Bischofs. Szentirmai, a. a. O., S. 169, bemerkt, daß im mittelalterlichen Ungarn *curia* zunächst „Landsitz des Bischofs“ bedeutet; im weltlichen Bereich ab dem 14. Jahrhundert „königlicher Hof“.

<sup>12</sup>) Hans Wagner und Herbert Klein, *Salzburgs Domherren von 1300—1514*. In: LK 92, 1952, S. 1 ff., bes. S. 3 und Anm. 4.

<sup>13</sup>) Mayr, a. a. O., S. 20/21. Zur Entwicklung dieser Ämter vgl. Feine, a. a. O., S. 371 ff., und W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechtes III*, Wien 1959, S. 279 ff. — Wagner-Klein, a. a. O.

<sup>14</sup>) Feine, a. a. O., S. 372/3.

<sup>15</sup>) Feine, a. a. O., S. 373.

<sup>16</sup>) Mayr, a. a. O., S. 20/21. — Wagner-Klein, a. a. O., S. 3.

<sup>17</sup>) Wagner-Klein, a. a. O., S. 3, Anm. 4.

Für die Entwicklung dieses Doppelamtes grundlegend wurde die am 16. II. 1381 erfolgte Ernennung des Domscholasticus (und späteren Erzbischofs) Gregor Schenck von Osterwitz<sup>18)</sup> zum Generalvikar und Offizial durch Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim (1365—1396), nachdem er das Amt dem oppositionellen Domdekan Ortolf von Ovenstetten entzogen hatte<sup>19)</sup>. Nach Motivation, Vollmachterteilung und in ihren Auswirkungen ist die von Erzbischof Pilgrim für seinen Offizial und Generalvikar Gregor Schenck ausgestellte Ernennungsurkunde sehr bedeutsam<sup>20)</sup>. Ein Erzbischof, der wie Pilgrim II. in die große Politik zwischen Rom, Avignon und Prag einzugreifen versuchte und in schwere Kämpfe mit Bayern verwickelt wurde, bedurfte, sollte seine Kirche und die ihm anvertraute Herde nicht geistlichen Schaden erleiden, eines mit aller Vollmacht ausgestatteten „alter ego“ in spiritualibus und eines geistlichen Richters: „te... constituimus et ordinamus nostrum Officialem et vicarium generalem in spiritualibus“, heißt es in der Urkunde<sup>21)</sup>. Das Amt war damit formell konstituiert, auch die Namen der Officiales und Generalvikare des 14. und 15. Jahrhunderts sind fast alle bekannt<sup>22)</sup>. Die Fülle der Agenden und das genau geregelte Verfahren machten gelehrte Helfer unentbehrlich, die Gerichtsnotare.

Im Jahre 1460 wird nachweislich erstmals der Begriff des „geschworenen Gerichtsschreibers des Chorgerichts“ verwendet<sup>23)</sup>. Dieses etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbare Chorgericht ist das Gerichtsforum des Offizials, das Konsistorium, wie

<sup>18)</sup> Biographie bei Wagner-Klein, a. a. O., S. 63.

<sup>19)</sup> A. a. O., S. 3, Anm. 4. — Für Pilgrims politische Rolle sehr instruktiv ist H. Kleins Studie „Zu den Verhandlungen Erzbischof Pilgrims II. von Salzburg um die Beilegung des großen abendländischen Schismas“. In: MIOG 48, 1934, S. 434 ff.

<sup>20)</sup> Für den Hinweis auf diese wichtige Urkunde, deren Original im Wiener Staatsarchiv liegt, und für eine Photokopie danke ich Herrn Hofrat Klein; in der wiederholt zitierten Abhandlung (S. 3, Anm. 4) ist sie ausdrücklich erwähnt.

<sup>21)</sup> Pilgrim erwähnt seine häufige *absencia* und „*multiplicia et ardua negocia nobis incumbencia*“. Gregor Schenck genießt ob seiner Weisheit das besondere Vertrauen seines Herrn, der für die *administratio spiritualis* einen Vikar braucht: den Offizial und Generalvikar in *spiritualibus* mit bedeutenden Vollmachten in Stadt, Diözese und Land Salzburg, mit Gerichts-, Verfahrens- und Strafvollmacht einschließlich des Rechts, das *brachium saeculare* anzurufen. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich „*super excessibus et criminibus prelatorum, clericorum et laicorum*“; lebenslängliche und zeitlich begrenzte Kerkerstrafe kann verhängt werden, soweit es die „*sacri canones*“ erlauben. Alle „*questiones spirituales, matrimoniales et testamentariae*“ sind von ihm zu behandeln. Besonders wichtige Agenden wie Konfirmationen, Provisionen und Priesterweihen behält sich der Erzbischof vor. Die Vollmachterteilung an den Generalvikar bedeutet keine *Derogation der ordinaria iurisdictio*; der Erzbischof kann jederzeit alles nach eigenem Ermessen ordnen. Urkunde Pilgrims II., datum Salczburge mensis Februarii die XVI. Anno Domini Millesimo trecentesimo Octogesimo primo. Österr. Staatsarchiv Wien.

<sup>22)</sup> Wagner-Klein, a. a. O.; Mayr, a. a. O., S. 37, Anm. 95.

<sup>23)</sup> Mayr, a. a. O. nennt dieses Jahr und den — verdeutscht — vorkommenden Begriff, leider in diesem Einzelfall ohne Angabe der Quelle.

es etwas später in den Quellen genannt wird<sup>24</sup>). Zur Hauptaufgabe der Gerichtsschreiber (Notare) gehört aber die Führung der lateinischen *acta iudicialia, registrum actorum iudicialium*. Wir haben damit den Anfang der Konsistorialprotokolle, deren in früherer Zeit leider recht lückenhafte Reihe mit 1505 beginnt<sup>25</sup>). Diese Protokolle werden teils vom Notar selbst, teils von Substituten oder auch von Mundanten geschrieben. Weiters hatten die Notare die alten, in der Konsistorialstube erliegenden Akten zu registrieren. Die Registratur des Konsistoriums enthielt bis ins 16. Jahrhundert im wesentlichen also die Akten und Protokolle des geistlichen Gerichtes. Dieses geistliche Gericht, Chorghericht, auch *iudicium synodale* genannt, finden wir auch, und zwar hauptsächlich als Matrimonialgericht, in benachbarten Bistümern, so um 1500 in Konstanz<sup>26</sup>). In Salzburg erfolgte die Ausfertigung der Akten fast durchwegs über die Hofkanzlei, die im übrigen auch in ausgesprochenen Konsistorialgegenständen vielfach federführend war. In dieser Grundstruktur bleibt diese geistliche Behörde auch im 15. und 16. Jahrhundert bestehen, nur daß die Zuordnung des Officialats zur Curia, d. h. zum Gerichtshof des Bischofs, des Generalvikariats zur Ecclesia, d. h. zur Kirchenadministration, schärfer hervortritt<sup>27</sup>).

Das Tridentinum hat zwar „keine gemeinrechtliche Gesetzgebung für die diözesane Behördenorganisation“ formuliert<sup>28</sup>), wohl aber wurden „die strengen Vorschriften in bezug auf die Eignung der Notare“ zum Ausgangspunkt praktischer Reformen im diözesanen Behördenapparat und in seinem Archiv. Es ist aber hervorzuheben, daß vor dem Tridentinum keine kollegial organisierte Behörde existiert, die „körperschaftlich, d. h. durch Abstimmung, die Geschäfte erledigt wie das in den Konsistorien der nachtridentinischen Zeit in deutschen und österreichischen Diözesen zu beobachten ist“<sup>29</sup>). Die zur Durchführung des Konzils von Trient 1569 von Erzbischof Johann Jakob Kuen-Belasy abgehaltene Provinzialsynode behandelt in den Konstitutionen XVIII und XIX Officialat, Generalvikariat und Assessoren, mit der interessanten Randglosse, daß in der Erzdiözese und an einigen anderen Kathedrankirchen der Kirchenprovinz Salzburg die beiden Ämter des Officialis und Vikars zusammenfallen<sup>30</sup>), d. h. geistliche Justiz, Rechtspflege und General-

<sup>24</sup>) Siehe Nr. 10, liber actorum ex 1505, Konsistorialarchiv.

<sup>25</sup>) Konsistorialarchiv, Bände; Konsistorialprotokolle ab 1505.

<sup>26</sup>) Kirchenlexikon III, 1884, Sp. 191 ff. — Mayr, a. a. O., S. 93/94.

<sup>27</sup>) A. a. O., S. 37.

<sup>28</sup>) W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts III, S. 283 ff. Als Ursache wird die Vielfalt diözesaner Organisationsformen, Größenunterschiede, die enge Verquickung des geistlichen und des weltlichen Regiments, der zunehmende staatskirchliche Einfluß genannt, wodurch zu unterschiedliche Bedingungen für eine gemeinrechtliche Regelung gegeben waren.

<sup>29</sup>) Szentirmai, a. a. O., S. 170.

<sup>30</sup>) *Scimus quod multis in locis haec duo nomina Officialis et Vicarius distinguuntur, cum his diversa prorsus officia tribuantur; in nostra vero Metropolitana, et in nonnullis aliis Ecclesiis cathedralibus Provinciae nostrae confundantur inter se hae voces, Officialis, et Vicarius: uti etiam factum est in Sacrosancta Synodo Tridentina sess. 24 cap. 16. Decreti de Reform. quia sub unum*

vikariat bilden auch weiterhin einen Amtsbereich<sup>31</sup>). Feine bemerkt<sup>32</sup>), daß die Diözese Passau, „vielleicht auch andere Diözesen der Salzburger Kirchenprovinz“, durch die Identität von Offizial und Generalvikar im Bereich der deutschen Kirche eine Ausnahme machen. Der Passauische Offizial in Wien übte — von einigen Rechtsbereichen abgesehen — die gesamte Jurisdiktion seines Bischofs aus<sup>33</sup>). Das Konsistorium besteht nun aus einem Präses — dem Generalvikar für die Salzburger Diözese; in Kärnten, Steiermark und im Wiener-Neustädter Distrikt gab es eigene Generalvikare —, dem Konsistorialnotar<sup>34</sup>), rechtskundigen Räten, Assessoren, Prokuratoren, Substituten. Der in der Constitution XXXIX verwendete Begriff Consistorium<sup>35</sup>) bezeichnete auch hier das geistliche Gericht, wird aber praktisch für die gesamte geistliche Behörde angewendet<sup>36</sup>).

Mit der am 6. I. 1631 erfolgten Gründung des aus 13 Mitgliedern bestehenden weltpriesterlichen Kollegiatkapitels Maria Schnee durch Erzbischof Paris Lodron vollzog sich eine entscheidende Wendung in der Geschichte des salzburgischen Konsistoriums. Der Schneeherrnpropst war statutengemäß ein Domherr; die übrigen 12 Kanoniker, in der Mehrzahl Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder des Kanonischen Rechtes hatten als geistliche Amtsverrichtungen Chorgebet, Persolvierung des täglichen Konventamtes und der Meßstiftungen und die Assistenz bei feierlichen Gottesdiensten. Vor allem aber wurde das Konsistorium aus diesen Kanonikern zusammengesetzt, denen die Amtsgeschäfte der geistlichen Behörde übertragen wurden. Das Konsistorium hatte nun personell eine feste Basis und erhielt auf Dauer entsprechend vorgebildete und dotierte geistliche Räte, vor allem den Konsistorialkanzler<sup>37</sup>). Aus dem Maria-

idemque officium omnino cadunt. In: Constitutiones et Decreta concinnata atque in Provinciali Synodi Salisburgensi edita A. D. MLXVIII. Dillingen 1574.

<sup>31</sup>) Greinz, a. a. O., S. 70.

<sup>32</sup>) Feine, a. a. O., S. 373.

<sup>33</sup>) Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, a. a. O., S. 328. Vgl. außerdem Szentirmai, a. a. O., S. 170, wo der Begriff „sedes“ mit bischöflicher Gerichtshof und Verwaltungsbehörde interpretiert wird, da „zwischen beiden ohnehin kein organisatorischer Unterschied bestand“.

<sup>34</sup>) Syn. Provinc. Salisb. Const XL (siehe Nr. 18). — Vgl. Konsistorialprotokoll ex 1569, S. 1. Es verzeichnet den Canonicus Sigismund Friedrich Fugger als Vikar und Offizial der Kurie (Riedl, Salzburgs Domherren, LK 7, 1867: Fugger geboren 1542, aufgeschworen 1558, 1580 Domdechant, 1598 Bischof von Regensburg, gest. 1600); den Notar Matthäus Schmeckenpfrill als geschworenen Notarius und Scriba; weiters den Assessor Dr. Martin Pegius, drei Prokuratoren, einen Substituten und einen Cursor. Mayr, a. a. O., S. 155, Konsistorialnotare zwischen 1541—1596. Greinz, a. a. O., S. 70.

<sup>35</sup>) ... Foro Ecclesiastico, quod vulgo Consistorium nuncupatur ...

<sup>36</sup>) Auch für Salzburg dürfte die Bemerkung Plöchls über die frühe Geschichte des Wiener Konsistoriums weitgehend zutreffen: „Da es keine klare Scheidung zwischen Gerichts- und Verwaltungssachen gab, wirkte das Konsistorium auch im Diözesangericht mit, dessen Vorsitzender ebenfalls der Offizial war“. A. a. O., S. 328.

<sup>37</sup>) Joseph Mezger, Historia Salisburgensis, Salzburg 1692, S. 763/4 ex litt. fundat. ... „Tredcem haec Collegiata Canonicos complectitur, quorum primus

Schnee-Stift sind im Lauf seines Bestandes (bis 1806) viele tüchtige Konsistorialräte und -kanzler hervorgegangen. Plöchl verweist darauf, daß im allgemeinen die Stellung des Konsistorialkanzlers durch seine strenge Unterscheidung von allen anderen Notaren der bischöflichen Kurie stärker hervortrat. Im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts wird er zum eigentlichen „Bischofsnotar und Archivar der Diözesanverwaltung“<sup>38)</sup>, wozu ihn seit 1727 die das Archivrecht zusammenfassende Konstitution Papst Benedikt XIII. „Maxima vigilantia“ besonders verpflichtet. Die Geschäftsordnungen der Erzbischöfe Sigmund Schrattenbach (1756) und Hieronymus Colloredo (1786) ergänzen und vollenden den Aufbau der geistlichen Behörde.

Der Begriff des Konsistoriums wird aber nun nicht mehr, wie noch in der Provinzialsynode von 1569, dem Forum ecclesiasticum zugeordnet<sup>39)</sup>, er wird vielmehr nahezu synonym für Generalvikariat verwendet<sup>40)</sup>. Überdies führt Hieronymus eine Teilung der Verhandlungsgegenstände nach Materien ein; es gibt nun das Protocollum iudiciale, das Protocollum pastorale und das Protocollum oeconomicum<sup>41)</sup>. Erhöhter Arbeitsanfall, wachsende Kanzleitätigkeit — Hieronymus ist bekannt für seine „Kanzleifreudigkeit“ —, Einflüsse und Vorbilder der staatlichen, vor allem der österreichischen Behördenorganisation, praktische Bedürfnisse der Gewaltentrennung, aber auch Einwirkungen der im weltlichen Bereich entwickelten Theorien der Gewaltenteilung mit dem Postulat der Trennung von Justiz und Verwaltung, dies alles ergab schließlich jenen reich aufgegliederten und im Geist der Aufklärung rational durchgebildeten Organismus, der sich in dem Archivrepertorium von 1791

---

fere ex DD. Canonicis Metropolitanae Ecclesiae ... Iidem quippe Canonici in principe templo secundum Chorum constituunt ... etc. ... Iidem quoque ad Ecclesiastici iudicii (Consistorium vocant) sacrum consilium adsciscuntur ... Princeps ... Ecclesiae Salisburgensi in Choro et foro ... prospexerit ...“ — Kleinmayrn in der „Juvavia“ (siehe Nr. 85) S. 318: Die Schneeherrn ... „leisten ihr Amt und Dienst sowohl in Choro ... als auch in Foro, da aus ihren Mittel das Consistorium vorzüglich besetzt wird“; vgl. auch S. 295. — Ch. Greinz, Das Sociale Wirken der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Salzburg, Wien 1898, S. 41. — Ders., Die f.e. Kurie, S. 137. — Abs. III der Stiftungsurkunde vom 6. I. 1631 bestimmt, „quod inter dictos Capellanos, novem aut saltem septem Sacrae Theologiae, vel Sacrorum Canonum sint Doctores, aut licentiati ...“ Abs. XII schärft den Gehorsam gegenüber dem Domdekan in allen Angelegenheiten des Chordienstes ein. Dann heißt es ... „extra vero Ecclesiam praedictam et illius Chorum, Nostrae et Successorum nostrorum immediate subsint Jurisdictioni, omnesque et singuli ... Nobis et Succesoribus nostris in Consistorialium Consiliarium, et quocumque alio Officio ... inservire teneantur“. Der Erzbischof schafft sich also ein seiner Jurisdiktion voll unterstehendes Kollegium gelehrter Räte.

<sup>38)</sup> Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes III, S. 285.

<sup>39)</sup> Vgl. Nr. 35.

<sup>40)</sup> Beilage 1 zum Promemoria der Archivordnung von 1791, Haupttrubrik II, Episcopatus seu Dioecesis Salisburgensis G Vicariatus Generalis seu Consistorium.

<sup>41)</sup> Vgl. Greinz, a. a. O., S. 70; Konsistorialprotokolle aus der Zeit des Erzbischofs Hieronymus Colloredo ab 1786. Konsistorialarchiv, Bände.

spiegelt; es dokumentiert eindrucksvoll den Status der Kirchenprovinz Salzburg vor der Säkularisation des Hoch- und Erzstiftes<sup>42)</sup>.

\*

Das Verhältnis des Domkapitels und des Konsistoriums muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben. Kleinmayrn spricht etwa von einem „beschränkten Einfluß in die Regierungsgeschäfte sede plena in geistlichen Sachen“; er betont, „daß die Erzbischöfe eigene officiales, consistorium und Vicarios generales gehabt“... Das Kapitel habe sogar „zur Zeit der Kapitulationen selbst darauf (angetragen), daß der Erzbischof das Officialat und Vicarium generalem mit tauglichen Subjecten besetzen möchte“. Sede vacante galt das von Paris Lodron erlassene Statut von 1626; u. a. „die Abnahme des Treueeides von den Ministern, Räten und Dienern bis zur Wahl eines künftigen Erzbischofs...“, die Obsignierung der Archive und geheimen Gemächer“ usw. — Da das Domkapitel gemeinrechtlich den ständigen Rat des Bischofs bildet, ergeben sich aus der Existenz eines eigenen beamteten Ratskollegiums — Konsistoriums — Kompetenzprobleme, denen der Stifter der Collegiata ad Nives durch eine Verbindung von Domkapitel und Kollegiatkapitel in der Person des Schneeherrnpropstes, des Inhabers der Praebenda primaria, zu begegnen versuchte. — „So weit sein Wirkungskreis hier eingreift“, referiert z. B. das Konsistorium auf Befehl des Erzbischofs 1798 in einer Angelegenheit des Domkapitels zu Mauterndorf und prüft „den vorhabenden Verkauf verschiedener domkapitlischen Mayerschäfts-Gegenstände daselbst“ ... „nach canonischen Vorschriften ... ob evidente Nothwendigkeit oder Nützlichkeith obwalte“; mit dem Ergebnis, daß „dem Verkauf kein canonisches Hindernis entgegenstehen“ dürfte<sup>43)</sup>. Zu welchen protokollarischen Komplikationen es zwischen Konsistorium und Kapitel etwa kommen konnte, erhellt aus einem Vorfall nach dem Tode des mit dem Kapitel zeitlebens verfeindeten Erzbischofs Johann Ernest Thun, den Zauner-Gärtner in der „Chronik von Salzburg“ (9. Teil, S. 526) berichtet: Johann Ernests Nachfolger Franz Anton Harrach wollte gleich beim Antritt seiner Regierung das Kapitel für die unter Johann Ernest erlittenen Demütigungen bei erster Gelegenheit entschädigen. „Als demselben mittelst einer Consistorialsignatur der Tag und die Stunde des Leichenbegängnisses des verstorbenen Erzbischofes bekannt gemacht wurde, erklärte er sogleich, es wäre gegen seinen Willen geschehen, daß man dem Domcapitel durch das Consistorium die Zeit des Leichenbegängnisses bekannt gemacht habe.“

<sup>42)</sup> Plöchl, a. a. O., S. 280.

<sup>43)</sup> Juvavia (siehe Nr. 85) § 356 S. 546, § 358 S. 550. Das Zitat ex 1798: In Consistorio 22. August 1798, Domkapitelakten 1635—1799, 1/28. — Vgl. C. Holböck (Handbuch des Kirchenrechtes I, Innsbruck-Wien 1951, S. 343): „Das gesamtkirchliche Recht kennt die Einrichtung des bischöflichen Konsistoriums nicht. Wohl aber verlangt es in manchen Fällen, daß der Bischof den Rat oder auch die Zustimmung des Domkapitels einholt ... Wenn Konsistorium und Kapitel nicht die gleichen Mitglieder haben ... ist es ... zum gültigen Handeln unerlässlich, daß der Bischof Angelegenheiten, die bereits im Konsistorium behandelt wurden, erneut dem Domkapitel vorlegt.“

## II. Zur Archivordnung von 1791

Das auf die Neuordnung des Konsistorialarchivs von 1791 bezügliche Aktenmaterial ist leider unvollständig. Erhalten sind ein Promemoria mit Plänen, Skizzen und Übersichten, ein Protokollentwurf vom 24. April 1791, ein Gesamtrepertorium mit vier Hauptrubriken: I Archiepiscopatus mit den Untergruppen A—E, II Episcopatus mit den Untergruppen F—K, III Extranea mit den Untergruppen L—O, IV Miscellanea mit der Untergruppe P. Es folgen Einzelrepertorien für die Teile I und II bis Buchstabe G. Die Einzelrepertorien ab II, I—K, III und IV sind nicht vorhanden. Immerhin ermöglicht das Hauptrepertorium den Einblick in die 1791 vollzogene Gliederung, deren sorgfältig eingebundene und beschriftete Faszikel z. T. noch heute erhalten sind. Einige kurze Eintragungen im Konsistorialprotokoll von 1791, Abteilung Pastoralia, ergänzen dieses Material<sup>44)</sup>.

In der Sitzung des Konsistoriums vom 20. April 1791<sup>45)</sup> wurde ein Promemoria des Konsistorialrats Rieger und des Registrators Obenholzner vorgelegt, zu dem der frühere Mitregistrator und jetzige Konsistorialrat Raacher Stellung nehmen sollte<sup>46)</sup>. Das Promemoria

<sup>44)</sup> Hofrat Klein verdanke ich den freundlichen Hinweis auf die im Landesarchiv verwahrten, von Wolfgang Hagenauer 1784 gezeichneten Pläne des Neubäudes (Signatur G 40 a—f) mit einer „Beschreibung deren aufgenommenen Grundrißen des Hochfürstl. Neubau zu Salzburg ao 1784“. Im 2. Stock (G 40/d) befanden sich — im Südtrakt — die Räumlichkeiten des Konsistoriums, an der Ecke Richtung Dompfropstei die geräumige Wohnung des Konsistorialdirektors, in Richtung zum Salmischen Kanonikahof das Konsistorialratszimmer (mit der Fensterfront zum Hof), 3 Kanzleiräume und — als letzter Raum — quer zur Hauptachse, etwa 50 Schuh lang, 25 Schuh breit, das Konsistorialarchiv. — Ein *Conspectus Archivii*, bestehend aus 2 Skizzen, liegt beim Repertorium von 1791. Man gewinnt daraus ein Bild, wie die Aktengruppen gelagert waren: Im „Archivium medium“ lagen Land Salzburg, die Archidiakonate Chiemsee, Teile von Baumburg und Gars, Rom und Österreich; „a fronte“: die neun Bistümer, alle Klöster und Stifte, die ganze Stadt Salzburg; „a sinistris“: Protokolle; „a dextris“: Teile von Baumburg und Gars; „a tergo“ Neustadt und Steiermark, Gmünd, Lienz und Windisch-Matrei, Ober- und Unterkärnten. Über den Amtsräumen des Konsistoriums im 3. Stock (Hoffront) wohnte in drei Räumen der Mit-Registrator Oberholzner (G 40/e). (Verlassenschaftsakt im Kons.-Archiv.)

<sup>45)</sup> Vgl. Nr. 25, Protokoll-Nr. 488.

<sup>46)</sup> Franz Xaver Rieger, geb. Saalfelden 29. Juli 1755, Priester am 18. September 1779, Kanonikus des Maria Schneestiftes 1783, Hofkaplan 1785, Konsistorialrat 1790 und Sekretär, Notarius publicus in curia Romana immatriculatus, Generalprovikar, Canonicus dignitarius 25. März 1825, infulierter Domscholastikus 15. August 1827, gestorben Salzburg 24. 12. 1827, beigesetzt zu St. Sebastian (Diözesanschematismus 1898, S. 185, H. Klein, Die Mozarts, der Ritter Esser und zwei junge Salzburger Theologen, Mozart-Jahrbuch 1959, Salzburg 1960, S. 221, Anm. 15).

Matthias Obenholzner (so unterschreibt er selbst; Greinz, Die f. e. Kurie, S. 78; in Dekreten u. a. auch Oberholzer) schreibt am 22. April 1772 an das Konsistorium, seinem Vernehmen nach werde der Mitregistrator Raacher Vikar in Schladming; er selbst sei einige Zeit Coadjutor gewesen und habe dann durch 12 Jahre „die so mühsamen als beschwerlichen Missionsarbeiten versehen“. Am 5. Mai 1772 ergeht das Dekret an „Pr. Mathias Obenholzer, Missionarius

geht vom Nutzen und der Notwendigkeit eines gut eingerichteten Archivs aus und betont eine einfache, übersichtliche, leicht zugängliche Ordnung. Der Plan sieht an Stelle vieler Abteilungen vier Hauptrubriken mit Unterabteilungen vor. „Die Hauptsache ist das Repertorium, welches vollkommen mit der Archiveinrichtung übereinstimmen muß“. Die Schreine und Fächer sind in vollkommener Übereinstimmung mit dem Repertorium zu rubrizieren und einzuteilen. Die Ablage der Akten soll chronologisch erfolgen. Ein Index locorum, personarum et materiarum soll das Repertorium aufschließen, jedem Faszikel soll ein rotulus actorum beigegeben werden. Skartierungen sind „mit all möglicher Behutsamkeit“ vorzunehmen. Die zusätzliche Anstellung von „zu dieser mühsamen, langwierigen Arbeit besonders geschickten Subjekten“ wird vorgeschlagen; „die Arrangierung der Akten in dem Archive muß mit Verfertigung des neuen Repertoriums immer zu gleichen Schritten fortgesetzt... werden“. Raacher war im wesentlichen einverstanden<sup>47)</sup>. Das Konsistorium legte „diesen sehr gut ausgedachten Plan“ dem Erzbischof vor<sup>48)</sup>. In welcher Weise der Antrag erledigt wurde, ist nicht feststellbar; jedenfalls aber wurde die Neuordnung im Sinne des Entwurfs in Angriff genommen<sup>49)</sup>.

Petrinus in Pinzgay“; am 19. Mai Eidesablegung. Da dem Konsistorialregistrator zur Verbesserung seines Einkommens gewöhnlich die Kaplanei der Bergkirche (nächst St. Markus) verliehen wurde (Greinz, a. a. O., S. 302), bewarb sich Obenholzner nach dem Tod des Konsistorial-Registrators Dr. Jos. Chr. Goigner am 13. September 1785 um die Kaplanei, die er im Oktober erhielt. Am 14. März 1804 wurde der Koadjutor von Tamsweg Karl Harl Mitregistrator. Er berichtet am 16. April 1806, er sei seit dem Tode des Registrators Obenholzners allein tätig. Gest. 19. Nov. 1805 (P. Gregor Reitlechner OSB, Saecularis Memoria Salzburg 1901, S. 107). Belege im Kons. Archiv Consist. Folge der Notare, Registratoren, Protocolisten, Archivare 1/80 (früher II a 68); Ursulinen/Bergkirche in der Gstött, Kapläne, Mesner, Verwalter (II a 53). — *Conspectus ex 1796*, S. 16: „Registratura Consistorialis, Mathias Obenholzner, Capellanus ad B.V.M. in Bergel, Registrator, 5. Mai 1772, ... ebda. S. 30: Capellania in Eccl. B. V. Mariae in Bergel. Capellan. Mathias Obenholzner, Halwang, Salisb. natus 10. Febr. 1733. Alum. Sac. die 9. April. et Cur. 27. Julii 1757. Registrator Consistorialis.

Sigmund Ernest Raacher natus 1737 curat: 1761 (handschr. Eintragung im *Conspectus* von 1772. P. II Styr. S. 215 Vicar. Schladming); unter Registratura Consistorialis (*Conspectus* P. I S. 21): E. S. Raacher J. U. Candidatus Examinat. et. Approbat. Con Registrator denominatus 6. Juli 1770. Raacher hatte sich nach der Ernennung des Konsistorial-Registrators Franz Leop. Kaserer zum Kons. Rat um die Stelle eines Mitregistrators beworben; vorher Missionarius Petrinus „in Pinzgay und Steuermarkt“; Vereidigung am 27. Juli 1770 (Belege siehe oben Kons. Arch. 1/80). 1772 Vikar und Beneficiat in Schladming (*Consp.* P. II S. 215); später Vikar in Neukirchen i. Pzg., von wo er 1776 ins Konsistorium berufen wurde („Sessio Cons. 20. April 1776: Per decr. propr. vom 16<sup>ten</sup> ist Pr. Ernest Sigmund Raacher Vicarius zu Neukirchen als würl. Cons. Rath und Can. ad Nives ernennet worden“, Kons. Prot. ex 1776; am 22. April erfolgte Vorstellung und Eidesleistung). Gest. 1795.

<sup>47)</sup> Protokollentwurf vom 24. April 1791.

<sup>48)</sup> Konsistorialprotokoll vom 27. April 1791, Nr. 517.

<sup>49)</sup> Vgl. auch Greinz, a. a. O., Archivordnung vom 5. Mai 1791, S. 77.

Das Repertorium ist nach den Hauptrubriken I—IV in folgender Weise gegliedert:

I. Archiepiscopatus Salisburgensis et Metropolitana

- A Archiepiscopi Salisburgenses
- B Capitulum Metropolitanum
- C Suffraganeatus
- D Monasteria Archidioeceseos
- E Synodi Provinciales

II. Episcopatus seu Dioecesis Salisburgensis

- F Synodalia
- G Vicariatus generalis seu Consistorium
  - a Iudicialia
  - b Dispensationes
  - c Korrespondenz auswärtige  
" einheimische
  - d Milder Orte Buchhalterey
  - e Titulatur und Kourtoisie
- H Stadt Salzburg
  - a Parochiae
  - b Beneficia et Capellaniae
  - c Loca pia et fundationes
  - d Confraternitates
- I Land Salzburg
  - a, b Decanatus Extra- et intramontani
    - a Parochiae et Collegiatae
    - b Vicariatus
      - c Filiales curatae et incuratae
      - d Beneficia
      - e Capellae
      - f Loca pia
- K Ausländische Diözeß
  - 1 Archidiaconatus Baumburgensis
  - 2 " Chiemensis
  - 3 " Garsensis
  - 4 Districtus Santzenonensis
  - 5 " Leontinus
  - Parochiae, Collegiatae, Vicariatus, Curatae, Beneficia, Capellaniae

III. Extranea

- L Roma
- M Austria
- N Bavaria
- O Aliae regiones

IV. Miscellanea

- P Protocolla

Das Hauptrepertorium umfaßt 41 handgeschriebene Seiten; es enthält die detaillierte Aufzählung der unter die vier Hauptrubriken fallenden Unterabteilungen. Bei jedem größeren Abschnitt stehen allgemeine Hinweise und Erläuterungen, die für die Erkenntnis sowohl des umfangreich und differenziert gewordenen Geschäftskreises

der geistlichen Behörde, als auch der Gesamtposition der Salzburger Metropole am Ende des 18. Jahrhunderts — nach der josephinischen Diözesanregulierung von 1786 — von Interesse sind.

Zur behördengeschichtlichen Betrachtung sei auf die bereits erwähnte synonyme Bezeichnung *Vicariatus Generalis seu Consistorium*<sup>50)</sup> hingewiesen. Sie steht innerhalb der Hauptrubrik II *Episcopus seu Dioecesis Salisburgensis* nach der Gruppe *Synodalia*. Hier bedeutet Consistorium zunächst das kollegial organisierte oberste diözesane Beratungsorgan, die ihm zugeordnete diözesane Behörde und ihr Büro, über das alle Angelegenheiten (auch Metropolitan-sachen) laufen, soweit nicht auch noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts weltliche Zentralstellen mit geistlichen Gegenständen befaßt sind<sup>51)</sup>. Als Behörde umfaßt das Konsistorium die Agenden des Generalvikariats und des Offizialats, auch wenn der zuletzt genannte Begriff im Repertorium nicht aufscheint<sup>52)</sup>. Der Geschäftskreis wird unter den Stichworten *Synodalia*, *Consistorium*, *Iudicialia*, *Dispensationes*, *Correspondenz* und *Milder Orte Buchhalterey* umschrieben. — Unter *Synodalia*: Die Ausfertigung und Versendung der *Generalia*, pastorale Verfügungen, Konstitutionen in bezug auf die kirchliche Zucht und den Klerus, Prüfungen und Approbationen für die Weihen und für die Seelsorge, Weihen, Tischtitel, Privilegien und Verpflichtungen des Klerus, Agenden und Ritualien, Religionskommissionssachen, Bücherzensur, öffentliche Gebete, Feste usw. — Unter *Konsistorium*: Ratsordnungen, Ämter, Pflichten, Instruktionen der Ratsmitglieder, sämtliche höchsten Befehle und Dekrete an diese Stelle, Kanzleivorschriften und Taxordnungen, Archiv und Registratur, Kanzleipersonal und Besoldung. — Unter *Iudicialia*: Todfälle, Verlassenschaften und Testamente des Klerus, Schuld- und Geldsachen, streitige Sachen, alle *Causae matrimoniales* einschließlich der Scheidungsfälle; Sponsalien; endlich verschiedene Prozeßgegenstände, „die nämlich bei dieser Stelle als ihrer Beherde und eigentlichen Instanz der streitenden Partheyen abgehandelt werden“<sup>53)</sup>. Es folgen Dispensationen für Eehindernisse, Fasten-, Gelübde-, Brevierdispensen u. a.

Unter den dem Konsistorium zugeordneten *Iudicialia* sind also die bekannten Offizialsachen. Sie werden in besonderen Konsistorialsitzungen behandelt, die erließenden Entscheidungen und Urteile werden im *Protocollum Consistoriale Iudiciale* niedergelegt. Das Konsistorium hat sich zu einem Kollegium oder Beirat in Gerichtssachen entwickelt. Die alte Grundstruktur ist immer noch vor-

<sup>50)</sup> So in der oben abgedruckten Übersicht; im Teilrepertorium II G heißt es umgekehrt *Consistorium seu Vicariatus Generalis*.

<sup>51)</sup> Z. B. das Kabinett oder die Geheime Kanzlei; vgl. Widmann, *Geschichte Salzburgs III*, S. 477, 481.

<sup>52)</sup> Widmann, a. a. O., S. 480 f., spricht auch von *Ordinariat*. Der Sache nach ist dies richtig, der Begriff kommt aber erst im Lauf des 19. Jahrhunderts auf; im Repertorium 1791 erscheint er allerdings einmal in der Rubrik III *Extranea* im Zusammenhang mit „*Correspondenz* und *Unterhandlung* des *Ordinariates* mit dem geistlichen Rath in München...“, S. 40.

<sup>53)</sup> *Gesamtrepertorium II 7 a S. 6*.

handen. Es fungiert „entweder als kollegiale Verwaltungsbehörde oder als Gericht“<sup>54</sup>); in beiden Fällen aber kollegial, mit Aktenvortrag durch Referenten, Beratung und gemeinsamer Beschlußfassung. Es ist anzunehmen, daß, wie im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, auch jetzt Beispiele und Vorbilder kollegialer Behördenorganisation, wie sie in den habsburgischen Ländern sich ausbildete, hereinspielen<sup>55</sup>). Ähnlich wie in der Erzdiözese Wien ging im Lauf des 18. Jahrhunderts „das gesamte Kirchenregiment über das Konsistorium“<sup>56</sup>). Allerdings gab es einen grundlegenden Unterschied: In Salzburg war der Ordinarius und Metropolit auch der weltliche Landesherr. Wien hingegen war der Sitz des kaiserlichen Landesherrn, der die Tendenz verfolgte, „das Konsistorium in den Behördenapparat des Staates einzugliedern“<sup>57</sup>). Diese Problematik wurde für Salzburg erst mit der Säkularisation aktuell<sup>58</sup>).

Der administrative Aufgabenkreis des Konsistoriums hat aber im 18. Jahrhundert an Umfang sehr zugenommen. Die gesamte Korrespondenz, sowohl die „auswärtige“ wie die „einheimische“, läuft durch seine Kanzlei<sup>59</sup>). Zur „auswärtigen“ Korrespondenz gehört der Schriftverkehr mit den Suffraganbistümern, mit den „ausländischen“ Teilen der Diözese Salzburg<sup>60</sup>), mit den unter „Extranea“<sup>61</sup>) genannten Stellen: Rom, Österreich, Bayern, „andere Landschaften und Fürstentümer“ wie Berchtesgaden, Würzburg, die rheinischen Erzbistümer. Die „einheimische“ Korrespondenz geht mit Domkapitel, Hofrat, Kammer, Kriegsrat, Landschaft, Stadtgericht, Collegium Medicum u. a.<sup>62</sup>).

Im Konsistorium als Rat und Behörde des Generalvikariats Salzburg werden alle Diözesan-, Dekanal- und Pfarrsachen der weiten salzburgischen Diözese behandelt. In 24 Unterabteilungen werden die Pfarrakten gegliedert, beginnend mit historischem Ursprung, Titel und Fundation über Filialen und Kapellen, Kollations- und Patronatsrecht, Personalien, Schulsachen, Pfarrwidum, alle Oeconomica und Bausachen, Prozeßsachen, Visitationen, Dismembrationen u. a.<sup>63</sup>). Das Repertorium gliedert diese Aktenbestände der Diözese Salzburg nach „Stadt Salzburg“, „Land Salzburg“ und „Ausland“. Unter den Parochiae der Stadt<sup>64</sup>) erscheinen zuerst die Dom-

<sup>54</sup>) Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, a. a. O., S. 330.

<sup>55</sup>) Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes III, S. 275.

<sup>56</sup>) Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, a. a. O., S. 331.

<sup>57</sup>) Plöchl, a. a. O., S. 332.

<sup>58</sup>) Ernst Wenisch, Ein Salzburger Gutachten über geistliche und weltliche Gewalt aus dem Jahre 1803, Mitteilungen d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 104/1964, S. 203 ff.

<sup>59</sup>) Repertorium II 7 c, S. 6.

<sup>60</sup>) S. dazu unten S. 168 f.

<sup>61</sup>) Repertorium III Extranea S. 37 ff.

<sup>62</sup>) Repertorium II 7 c, S. 6.

<sup>63</sup>) Repertorium II 9, S. 13.

<sup>64</sup>) Repertorium II 8 a, S. 7.

kirche und — Custorey oder Fabrica ecclesiae mit der Schatzkammer; dann die Dompfarre S. S. Rudberti et Virgilio; die zugehörigen Filialkirchen und Kapellen; weiters die Bürgerspitalpfarre, die Pfarren St. Sebastian und Mülln, die Pfarre ad S. Georgium in Bergheim, die unmittelbar dem Konsistorium untergeordnet ist<sup>65</sup>). In der Gruppe „Beneficia et Capellaniae“ der Stadt rangiert das schon genannte Kollegiatkapitel Maria Schnee an erster Stelle, gefolgt vom St.-Ruperti-Ritterorden<sup>66</sup>); nach den Benefizien im Dom und anderswo im Stadtbereich folgt eine Aufzählung der Loca Pia et Fundationes<sup>67</sup>), an der die Reihenfolge und die Zusammenstellung interessant ist: Priesterhaus, Virgilianisches Kollegium, Universität, deutsche Schulen<sup>68</sup>), Bürgerspital, Bruderhaus, Leprosenhaus, St.-Johannis-Spital, Kapellhaus u. a. Die Confraternitates sind in einer eigenen Rubrik zusammengefaßt; im Stadtbereich allein 20 verschiedene Bruderschaften<sup>69</sup>).

Zum Verständnis der Gliederung des Abschnittes „Land Salzburg“ ist daran zu erinnern, daß das Territorium des Salzburger Erzbischofs als Landesfürst auch Gebiete am linken Saalach- und Salzachufer mit den Gerichten Laufen, Tittmoning, Teisendorf und Waging und das vom Kernland getrennte Gebiet der Stadt Mühlendorf umfaßte, die bis 1803 salzburgischer Landeshoheit unterstanden<sup>70</sup>). Kirchlich war dieses Herrschaftsgebiet im „innländischen Antheil der Salzburgerischen Diözese“<sup>71</sup>), im Bereich der sogenannten „Decanatus extramontani“ („vor dem Gebirg“) liegenden Dekanate Teisendorf, Laufen — dies- und jenseits der Salzach —, Tittmoning und Mühlendorf organisiert<sup>72</sup>). Es treten dazu die Dekanate Hallein, Köstendorf und das direkt dem Konsistorium unterstellte Bergheim. Die „Decanatus intramontani“<sup>73</sup>) („inner Gebirg“) sind gegliedert in das Archidiakonalkommissariat Lungau (damals mit dem Sitz in Tamsweg) und die Dekanate Altenmarkt, Piesendorf, Saalfelden und Zillertal. Von besonderem Interesse ist das letztgenannte Dekanat „Vallis Zillerianae“; hier spiegelt sich die komplizierte kirchlich-territoriale Situation gegenüber Tirol, über die man erst vor kurzem

<sup>65</sup>) Repertorium S. 9, quae immediate consistorio subiacet. Vgl. Josef Dürlinger. Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiözese Salzburg in ihren heutigen Grenzen. I. Band: Ruraldecanate des Flachlandes. Salzburg 1882, S. 1.

<sup>66</sup>) Über ihn existieren im Konsistorialarchiv leider keine Akten.

<sup>67</sup>) Repertorium II 8 c, S. 11.

<sup>68</sup>) Das Consistorium (Ordinariat) war die Aufsichtsbehörde über die Volksschulen und über die „milden Orte“. Widmann, a. a. O., S. 481. — Greinz, Die f.e. Kurie, S. 390, dort auch die ältere Literatur.

<sup>69</sup>) Greinz, Das Sociale Wirken, S. 73 ff.

<sup>70</sup>) Herbert Klein, Erzstift Salzburg und seine Nachbarterritorien. In: Salzburg-Atlas. Bundesland Salzburg in 66 Kartenblättern. Hrsg. von Egon Lendl in Zusammenarbeit mit Walter Pfitzner und Kurt Willvonseder. Salzburg 1955. Textband S. 97.

<sup>71</sup>) Repertorium II 9, S. 13 ff.

<sup>72</sup>) Christian Greinz, Die f.e. Kurie, S. 11. — *Conspectus et status totius Archi-Diöcesis Salisburgensis (Diözesanschematismus) 1772.*

<sup>73</sup>) Repertorium II B, S. 25 ff.

im Konsistorium ausführlich abzuhandeln Gelegenheit hatte<sup>74</sup>). Die Pfarren und Vikariate liegen im erzstiftlich-salzburgischen Ziller- und Brixental (die Herrschaften Fügen, Kropfsberg — Zell am Ziller und Itter — Hopfgarten); allerdings gehören die Brixentaler Seelsorgsorte zum Distrikt des Bischofs von Chiemsee und fehlen daher im Repertorium. Es fehlen weiters im Zillertal selbst die westlich liegenden Pfarren und Vikariate des Bistums Brixen. Einige dem Zillertaler Dekan unterstehende Pfarren befinden sich im österreichisch-tirolischen Herrschaftsbereich (z. B. der Dekanatssitz Ebbs, die Vikariate Kufstein, Wörgl und Rattenberg); diese stehen im Repertorium, ebenso die Vikariate Nußdorf und die Filiale Kirchwald (im Gebiet von Erl), mit denen das Dekanat Zillertal nach Bayern hinüberreicht. Selbstverständlich fehlen im Repertorium die chiemseeischen Pfarren in Tirol (so vor allem St. Johann im Leukentale)<sup>75</sup>).

„Die Salzburger Diözese erstreckt sich auch größtentheils in's Ausland, nämlich und vorzüglich in Bayern, Cärnten und Tyrol...“, fährt das Repertorium unter der Rubrik „Ausland“ fort<sup>76</sup>). „Da der Bayrische Antheil der größte ist, so wird auch mit selben der Anfang gemacht.“ Als Diözesanordinarius der im engeren Sinn salzburgischen Diözese (also nicht als Metropolit) hatte der Erzbischof auch die kirchliche Jurisdiktion über die auf bayerischem Territorium gelegenen, daher „ausländischen“ Archidiakonate Baumburg, Chiemsee „ex parte Bavariae“<sup>77</sup>) — das von dem Chiemseer Bistumsdistrikt in Bayern scharf zu trennen ist<sup>78</sup>) — Gars (mit der Pfarre und Collegiata Altötting) und dem Distrikt von St. Zeno (Reichenhall)<sup>79</sup>).

Der kirchliche Districtus Leontinus (Lienz) schließt das Repertorium des salzburgischen Diözesanbereiches mit den teils in salzburgischem Herrschaftsgebiet (Windischmatrei), teils in (Ost-)Tirol liegenden Pfarreien und Vikariaten, vor allem Lienz<sup>80</sup>).

Noch im Diözesanschematismus von 1772 sind die Generalvikariate für Ober- und Untersteiermark, das Generalvikariat Wiener Neustadt und die Generalvikariate für Ober- und Unterkärnten mit allen Dekanaten, Pfarreien, Vikariaten und Klöstern verzeichnet. Gewaltig waren die Einbußen, die die Salzburger Metropole zu-

<sup>74</sup>) Relationes consistoriales de anno 1786. 8. Juni. Tyrol, Das neuerdings vorgenommene Pfarr-Eintheilungs-Geschäft im Unterinntale betreffend.

<sup>75</sup>) Errichtung, Umfang und Dotation des Bistums Chiemsee, Beilage zum Diözesanschematismus 1875, S. 172 ff. Am Nordufer des Inn lagen die Pfarren bzw. Vikariate Langkampfen, Angath, Breitenbach, Voldepp, Brandenburg, Mariathal und Steinberg, die bis 1818 freisingisch waren. Vgl. Matthias Mayer, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, Ergänzungsheft: Entstehung und Alter der Pfarren und Kirchen im Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, S. 30 ff.

<sup>76</sup>) Repertorium II 10, S. 33.

<sup>77</sup>) Conspectus S. 159.

<sup>78</sup>) Siehe Nr. 75.

<sup>79</sup>) Zum Distrikt St. Zeno gehörte auch die Pfarre Gmain (heute Großgmain); Repertorium II 10, S. 41: Parochia B. V. M. auf der Gmain.

<sup>80</sup>) Repertorium II G, S. 54 ff.

nächst durch die Abtretung des Wiener Neustädter Distriktes (1782) an das Bistum Wiener Neustadt und vor allem durch den Vertrag vom 19. April 1786, den Erzbischof Hieronymus Colloredo mit Kaiser Josef II. schließen mußte, erlitt. Es war der Verzicht auf die Salzburger Diözesanrechte in der Steiermark und in Kärnten, wo je zwei Bistümer errichtet wurden: Seckau-Graz und das neue Bistum Leoben, Lavant und Gurk-Klagenfurt<sup>81)</sup>. Aber Hieronymus hatte einen großen Erfolg gegenüber dem kaiserlichen Hof errungen: Die Bewahrung seiner Metropolitanrechte, besonders des Privilegs der Nomination und der Konsekration der Suffragane in Kärnten und Steiermark. Betrachten wir nun das Repertorium im geschichtlichen Zusammenhang mit den Aufgaben, die an das Konsistorium herantraten.

Mit „*Archiepiscopatus Salisburgensis et Metropolitana*“ beginnt die erste Hauptrubrik; ihre Unterabteilungen sind: Erzbischöfe, Metropolitankapitel, Chor und Chorvikare, Suffragane, Klöster im Bereich des Erzbistums und Provinzialsynoden<sup>82)</sup>. Salzburg war immer noch Metropole einer Kirchenprovinz mit 10 Suffraganbistümern. P a s s a u hatte einen Jahrhunderte dauernden, wechselvollen Exemptionsstreit geführt und mit der Exemtionsbulle vom 1. Juni 1728, die „seit Jahrhunderten ersehnte Exemtion von der Salzburger Metropole“<sup>83)</sup> erreicht. Die Verhandlungen und Rotaprozesse haben einen umfangreichen Niederschlag an Korrespondenz, Prozeßakten und Druckschriften hinterlassen, die im Passauer Spezialrepertorium unter „Sämtliche in der Passauer Exemtionssache vorkommenden Akten“ angezeigt sind<sup>84)</sup>. Passau war „von aller Gewalt und Metropolitan-Recht der Erzbischöfe zu Salzburg“ befreit, jedoch sollte es zu den von den Erzbischöfen ausgeschriebenen Provinzialsynoden erscheinen<sup>85)</sup>. Es ergab sich dazu allerdings keine Gelegenheit mehr, da der Salzburger Kongreß von 1770/71 „ein Delegiertenkongreß sämtlicher in Kurbayern berechtigter Bischöfe in Salzburg war“<sup>86)</sup>, nicht aber als Provinzialsynode anzusprechen ist. Mit dem weite Teile Niederbayerns und den Nordgau umfassenden Kirchengebiet R e g e n s b u r g s erreichte die Salzburger Metropole im *Districtus*

<sup>81)</sup> Hubert Bastgen, *Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation*, Wien 1914, S. 6, 10. — Josef Wodka, *Kirche in Österreich*, Wien 1959, S. 310.

<sup>82)</sup> Repertorium I, S. 1.

<sup>83)</sup> Gerhard Winner, *Passau, Lorch und das Erzbistum Wien*. In: *Festschrift zum hundertjährigen Bestand des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich und Wien*, Band I, S. 385 ff., S. 397. — Edda Maria Eder, *Beiträge zum Passauer Exemtionsstreit* (Wiener phil. Diss. 1962), hat auch die Bestände des Salzburger Konsistorialarchivs benützt.

<sup>84)</sup> Spezialrepertorium I, 3a Passau.

<sup>85)</sup> (Franz Thaddäus Kleinmayrn), *Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia . . .*, Salzburg 1784, S. 172. Im *Conspectus* von 1772 S. 4 unter *Episcopus Passaviensis . . . qui Episcopatus vero a Sanctitate Pontificia Clementis XII. de dato 23. Novemb. 1730 per intercessionem Caesareae Majestatis Caroli VI. de absoluta Autoritate Apostolica a Jure Metropolitana Salisburgensis exemtus, et eidem quoad Synodalia tantum subjectus declaratus fuit.*

<sup>86)</sup> Feine, a. a. O., S. 582.

Egrensis (Egerland) ihre nördlichste Ausdehnung. 1787 mußte, als die Abtretung dieses österreichischen Diözesanteils an Prag verlangt wurde, wogegen Bischof und Domkapitel heftig protestierten, über Intervention des Mainzer Kurerzbischofs in Eger ein bischöflich-regensburgischer Kommissär bestellt werden<sup>87</sup>). Auch Regensburg führte mit der Metropole einen aktenmäßig reich belegten Exemptionsstreit<sup>88</sup>). Sein Mißerfolg ist nicht zuletzt auf die hohe Auffassung des Erzbischofs Hieronymus von der Rechtsstellung eines Metropoliten zurückzuführen<sup>89</sup>). Relativ ungetrübt waren die Beziehungen zu Freising, dessen Kirchensprengel das Hochstiftsgebiet umfaßte und auf bayerischem Territorium lag. Bis 1818 gehörten einige am Nordufer des Inn in Tirol gelegene Pfarren zur Diözese Freising (Langkampfen, Angath, Breitenbach u. a.), die anlässlich des bayerischen Konkordates zum Tiroler Anteil der Erzdiözese Salzburg geschlagen wurden<sup>90</sup>). Außer „Miscellanea personalia et realia“, Synodalakten, Gravamina gegen die bayerischen Herrscher u. a. sind im Spezialrepertorium für Freising die an die Metropole als zweite Instanz herangetragenen Appellationen aus den Jahren 1623—1804 verzeichnet<sup>91</sup>). Mit Brixen hatte es erst vor wenigen Jahren (1782/83) erhebliche Schwierigkeiten gegeben. „Die vom K. K. Hofe vorgekehrte neue Eintheilung der Diözese in Tyrol von Salzburg, Chiemsee und Brixen“, wie es im Brixener Spezialrepertorium heißt<sup>92</sup>), hätte nach den Plänen des Kaisers vom März 1782 für das Tiroler Kirchengebiet eine Aufteilung zwischen Trient und Brixen auf Kosten Salzburgs und Chiemsees zur Folge gehabt<sup>93</sup>). Dagegen hatte sich Salzburg entschieden verwahrt, vor allem gegen die Abtretung des Chiemseer Anteils an Brixen; Bayern könne dasselbe fordern, so argumentierte man, damit aber würde das Bistum Chiemsee überhaupt untergehen<sup>94</sup>). So blieb die kirchliche Einteilung in Tirol zunächst ohne Änderungen. Große Schwierigkeiten gab es aber mit den drei innerösterreichischen Salzburger Eigenbistümern Seckau, Lavant und Gurk. Abgesehen von der Preisgabe der Diözesanrechte, von der schon die Rede war — auch die Behauptung der Metropolitanrechte war mit vielen Sorgen und Kämpfen verbunden. Das Repertorium unterscheidet und verbindet die Begriffe „Archiepiscopatus Salisburgensis et Metropolitana“ nicht zufällig. Mit einer Distinktion des ius Metropolitanicum und des ius Archiepiscopale

<sup>87</sup>) Bastgen, a. a. O., S. 8. — Repertorium Regensburg, Blatt 2 unter Gravamina et Controvers. links unten „1793 Acta die vom Domkapitl zu Regensburg bey dem Hochstift Freysing angesuchte Hilf wider die Einverleibung des Egerischen Distrikts in das Erzbistum Prag betr.“.

<sup>88</sup>) Dominikus Lindner, Der Streit um die Exemption des Bistums Regensburg vom Salzburger Metropolitanverband (1645—1796). In: Jahrbuch 1964 für altbayerische Kirchengeschichte, S. 94 ff.

<sup>89</sup>) Lindner, a. a. O., S. 112.

<sup>90</sup>) Siehe Nr. 75.

<sup>91</sup>) Spezialrepertorium Freising I 3 c.

<sup>92</sup>) Spezialrepertorium Brixen I 3 d, Blatt 2, Mitte rechts oben.

<sup>93</sup>) Bastgen, a. a. O., S. 6, Anm. 2, S. 7, Anm. 2.

<sup>94</sup>) Bastgen, a. a. O., S. 8.

hatte man seitens des Wiener Hofes versucht, die Rechte des Salzburger auszuhöhlen, indem man ihm zwar das *ius Metropolitanum* mit dem Recht der Nomination der Suffragane (freilich nur dem Kaiser genehmer Persönlichkeiten) belassen, das *ius Archiepiscopale* aber einem neu zu kreierenden Erzbischof in Innerösterreich (mit dem Sitz in Graz) übertragen wollte. Dieser Grazer Erzbischof sollte aber das Recht der Konsekration seiner Suffragane und alle anderen erzbischöflichen Rechte (Einberufung der Provinzialsynoden, Überwachung und Visitation der Suffragane, zweite Instanz in Rechts-sachen usw.) erhalten<sup>95</sup>). Hieronymus, der diese Distinktion bald durchschaute, setzte alles daran, seine Metropolitanrechte ungeteilt zu behaupten, was ihm schließlich auch gelang; ja, es wurde das neugegründete, im Hauptrepertorium als letztes aufgezählte Bistum *Leoben*<sup>96</sup>) — vom Ernennungsrecht abgesehen, das sich der Kaiser als Gründer vorbehielt — ebenfalls Salzburg unterstellt. Der Kirchensprengel des Bistums *Chiemsee* war auf Bayern, Tirol und auf das Erzstift verteilt; die josephinischen Diözesanregulierungspläne hatten eine teilweise Abtretung an Brixen vorgesehen<sup>97</sup>).

Das Repertorium faßt in der Erläuterung zur Unterabteilung *Suffraganeatus* zusammen: „Übrigens gehören hieher die Stiftung und Errichtungs Urkunden der betreffenden Bistümer, die den Erzbischöfen von Salzburg dabey zustehende Gerechtsame und Befugnisse. Die *Bullae pontificiae ad Metropolitanum*, die *Nominations, Confirmations, Translations und Consecrations Acten*. Alle *Exemptions*, oder was sonst immer für Gegenstände betreffende Streitigkeiten und Beschwerden, die sich *ratione jurisdictionis metropolitanae* erhoben haben, endlich *samtliche Proceßacten*, die *per viam appellationis*, oder auf was immer für eine Art anher gelangt sind“<sup>98</sup>). Diese im Konsistorium herrschende Rechtsüberzeugung wird durch die Bemerkung zur Rubrik „*Synodi Provinciales*“ unterstrichen: „*Samtliche Acten*, welche von Provinzial Synoden vor *Handen* sind, wie nicht minder alle Verfügungen, Veranstaltungen und Verordnungen, welche, die Erzbischöfe als Erzbischöfe in der Provinz getroffen und erlassen haben. Ferner alle Verhandlungen *Zusammtrittsacten, Tractaten, Vergleiche, Concordaten, Unterredungen und Correspondenzen*, welche über verschiedene Gegenstände bey verschiedenen Veranlassungen mit den übrigen Suffraganbischö-

<sup>95</sup>) Zum ganzen vgl. Bastgen, a. a. O., S. 8 ff. und Feine, a. a. O., S. 586, Anm. 15.

<sup>96</sup>) Repertorium I 3 i, S. 2 und Leobner Spezialrepertorium.

<sup>97</sup>) Siehe Nr. 93. — Vgl. Ferdinand Maaß, *Der Josephinismus, Quellen zu seiner Geschichte in Oesterreich 1760—1790* FRA, 2. Abt. 72, Wien 1953, Vortrag Kaunitz an Josef II. vom 4. 12. 1783, S. 411. — Der Aktenbestand des ehemaligen Bistums Chiemsee befindet sich teils in Salzburg, teils in München. Nach der Aufhebung Chiemsees 1807 (Kanonische Supprimierung 1817) wurden die Akten, soweit sie österreichisches Gebiet betrafen, dem Konsistorialarchiv einverleibt, die bayerisches Gebiet betreffenden Archivalien wurden nach München-Freising abgegeben und liegen im Metropolitanarchiv München. Ein *rotulus actorum* befindet sich im Salzburger Konsistorialarchiv.

<sup>98</sup>) Repertorium I 3 S. 2.

fen als Provinzialbischöfe gemeinschaftlich sind behandelt und beschlossen worden“<sup>99</sup>). Alle Akte, welche betreffen „die Wahl, Regierung, Todfall, Gerechtsame, Prerogative, Privilegien, Verträge pp. und alles was auf die Metropolitan und übrigen Würden der Erzbischöfe einen nahen oder entfernten Bezug hat“<sup>100</sup>), so lautet die Norm für die Rubrik „*Archiepiscopi Salisburgenses*“.

Ein starkes Bewußtsein der Metropolitanwürde und -rechte erfüllte Hieronymus Colloredo und sein Konsistorium. „Mein Beispiel wirkt nicht nur auf meine Erzkirche und die mir untergebenen Suffragane, sondern auf alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, deren Sprengel sich inner die österreichischen Länder erstrecken“, schrieb er am 22. Oktober 1784 an Kaiser Josef II.<sup>101</sup>). Der Emser Kongreß (1786) hatte in der Intention stattgefunden, die kirchliche Gewalt der deutschen Metropolen Mainz, Köln, Trier und Salzburg auf Kosten Roms zu stärken. Da fast alle auf die Ausübung des *ius metropoliticum* bezüglichlichen Administrations- und Rechtsakte im Konsistorium beraten, beschlossen, „zur gnädigsten Resolution vorgelegt“ und über die Konsistorialkanzlei ausgefertigt wurden, erscheint das Konsistorium in diesen Jahrzehnten auch in der Funktion einer Metropolitanbehörde. In der Tat finden wir in der „*Juavia*“ (1784), wiederholt den Begriff des Metropolitan-Konsistoriums: „Das Metropolitan Consistorium in Salzburg“, schreibt Kleinmayrn, der Verfasser der *Juavia*, „wird von dem Erzbischof mit einem eigenen Präsidenten, Direktorn, Kanzlern, mehreren Räten, Sekretarien, und Protocolisten, Registratoren und mehreren Kanzleyverwandten besetzt, und besoldet ... Das General Vikariat in Salzburg ... wird von dem Metropolitan-Consistorium selbst ohnmittelbar besorgt ...“<sup>102</sup>). Mit „*Protocollum Consistorii Metropolitanici Salisburgensis*“ beginnen ab 1785/86 die einzelnen Sessionen im Pastoral-, Judicial- und Oeconomica-Protokoll des Konsistoriums — ein Hinweis auf seine wachsende Bedeutung in *metropolitico*<sup>103</sup>). Kleinmayrn faßt die Entwicklung, die in der vorliegenden Studie dargestellt wurde, im folgenden Satz mit der ihm eigenen, auf reichem Quellenstudium beruhenden Sachkenntnis erstaunlich treffend zusammen: Das Archidiakonats des Dompropstes sei zu einer bloßen Ehrenstelle geworden, „nachdem die Erzbischöfe einen eigenen Vicarium Generalem, et officialem curiae Archiepiscop. aufstellten, solchen stets an ihrer Seite hielten und mit der Zeit nemlich im XVI. Jahrhundert diese Würde, die ehemals ein einzelner führte, auf ein förmliches aus mehreren Mitgliedern zusammengesetztes Collegium oder Consistorium übertrugen, welches nicht nur die Diözese, sondern auch die von den Suffraganen anher kommenden Appellationen und andere Metropolitan Geschäfte zu besorgen hat“<sup>104</sup>). Der Arbeitsanfall war groß; Gutachten mit 30—50 Seiten Umfang

<sup>99</sup>) Repertorium I 5 S. 4.

<sup>100</sup>) Repertorium I 1 S. 1.

<sup>101</sup>) Bastgen, a. a. O., S. 10, Anm. 1.

<sup>102</sup>) *Juavia* (s. Nr. 85) § 236 S. 294/95.

<sup>103</sup>) Konsistorialarchiv, Konsistorialprotokoll 1785.

<sup>104</sup>) *Juavia*, § 238, S. 303.

sind keine Seltenheit. Außer dem Geschäftsverkehr mit den Suffraganen, mit den rheinischen Metropolitane, mit Würzburg, Augsburg und Konstanz war die durch die besonderen Zeitumstände oft überaus heikle Korrespondenz mit Rom, Österreich, Bayern und anderen „Landschaften und Fürstentümern“ zu bearbeiten. Was ergab sich für das Konsistorium allein aus den „Nuntiatursangelegenheiten“ an Arbeit oder beim Betreff „Austria“: „Recesse, Verträge, Conventionen und Unterhandlungen, die mit diesem Hause Österreich, deren Regenten, oder Subalternen Stellen und anderen bey mehrern Gelegenheiten über verschiedene Gegenstände sind gepflogen worden . . . die Correspondenzen, die mit den Landesherrn selbst, oder mit den untergeordneten Landesstellen, Gubernien, Landeshauptleuten von Österreich, Tyrol, Steuermarkt und anderen sind unterhalten und geföhret worden . . .“ Dazu das dornenvolle Gebiet der „landesherrlichen Verordnungen, die Religion, Reformation, Kirchen, Geistlichkeit und deren Güter, Besitzungen, Freyheiten, Immunität, und Privilegien betreffend“<sup>105</sup>)! Diese Angelegenheiten waren gegenüber dem Kaiser, den erbländischen Behörden und gegenüber Bayern im Auge zu behalten, bei Bayern einschließlich der „Correspondenz und Unterhandlung des Ordinariats mit dem geistlichen Rath in München“<sup>106</sup>).

Es dürfte kaum einen gültigeren Hinweis auf den Aufstieg der geistlichen Behörde zu einem Metropolitenkonsistorium, wie er aus der vorliegenden Studie hervorgeht, geben, als ein Dekret des Erzbischofs Hieronymus Colloredo an das Konsistorium (30. April 1776)<sup>107</sup>, aus dem auch die in der damaligen geschichtlichen Situation liegenden Ursachen für den Ausbau dieser Stelle klar ersichtlich werden. Das Konsistorium wisse, welche Verlegenheit es dem Erzbischof manchmal bereite, gute Konsistorialräte aufzubringen, „welche den beträchtlichen Umfang unseres Metropolitanats, und der Kenntnis, und Erhaltung jener Vorzüge allenthalben kundig, und gewachsen sind, welche unser Erzbischöflicher Sitz von den ältesten Zeiten hergebracht und ersessen hat“. Im folgenden geht Hieronymus auf die Lage der Kirche ein und entwickelt aus einer Analyse der Aufgaben, die ihr gestellt sind, die Anforderungen an seine hohen geistlichen Beamten. „Es ist bekannt, was für eine bedenkliche Lage die kirchliche Verfassung dermalen umgebe, und

<sup>105</sup>) Repertorium III M, S. 38.

<sup>106</sup>) Repertorium III N, S. 40. — Zum Begriff des „Ordinariats“, der ein einziges Mal im Repertorium verwendet wird, sagt Plöchl (Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, a. a. O., S. 330), er tauche vereinzelt in der josephinischen Periode auf. Konsistorium und Ordinariat als ausführende Amtsstelle werden anfangs wahlweise gebraucht. Kollegialbeschlüsse erscheinen allerdings immer unter der Bezeichnung „Konsistorium“. C. Holböck (Handbuch des Kirchenrechts I Innsbruck—Wien 1951, S. 343 f.): „Das Generalvikariat, bei uns meist Ordinariat genannt . . . hat seinen Namen vom ersten Beamten des Bischofs . . . oder aber vom Ordinarius, dem Oberhirten der Diözese . . .“

<sup>107</sup>) „Acta Die gnädigst anbefohlene Vorschlagung einiger zur Konsistorial Rathsstelle tauglich und fähiger Geistlicher, und darauf eingegangene Berichte betr. Ao. 1776.“ — Dekret des Erzbischofs Hieronymus Actum Salzburg den 30. April 1776.

wie unausweichlich notwendig es demnach für einen geistlichen Rath seye, das Dogma von der Disziplin unterscheiden, die ächte Geschichte von fremder Einmischung säubern, und die geistliche Rechte in ihrem Anfang, Fortgang, und dermaligen Anwendung, frey von vorgefaßten Meynungen gründlich kennen zu lehren, sofort aber auch die Römische Gerichts Gebräuche in der Verhältnis mit den Rechten, Vorzügen und Übungen der deutschen Kirche inne zu haben, und die Grundsätze der weltlichen Macht, durch welche dieselbe dem Priesterthum seine Gränzen ausmeßen will, aus dem Grund zu kennen, und mit practischer Vernunft zu beurtheillen, um Uns aber so wohl in der Gestalt eines geistlichen — als in der besonders anklebenden Eigenschaft eines Rathes mit geprüftem Gutachten an der Seite zu stehen . . . Der Umfang ist groß, welchen ein solcher Rath mit stets forschenden Auge zu übersehen hat, aber ebenso groß ist auch Unser Verlangen, Unserer Erzbischöflichen Kirche zur Ehre, und zum Nutzen solche Leuthe nachzubilden, welche in die Hinkunft, wenn Wir bey unserem Konsistorium Mangel, oder Abgang erleiden . . . den Erfordernissen genug thuen können.“ Hieronymus macht nun den Vorschlag, das Konsistorium solle ihm ein Gutachten für die künftige Auswahl geeigneter Männer machen. Er glaubt, sie müßten schon einige Zeit in der Seelsorge tätig gewesen sein, über Erfahrung verfügen, persönlich durchgebildet sein und die Fähigkeit besitzen, in die geschilderten Aufgaben hineinzuwachsen. Insbesondere soll das Gutachten auch in dem Punkt abgefaßt werden, „welcher, oder welche der vorgeschlagenen Subjecten in Rücksicht der Sprachen usw. nacher Welschland, oder sonsten an den Römischen, und Deutsche Höfe verschickt werden könnten . . . Leuthe . . . welche rechtschreiben, reine Aufsätze in latein-teutsch- auch allenfalls welscher Sprache entwerfen, und dergestalten in Geschäften handeln können, wie es bey den dermalig aufgeklärten Zeiten, welche man der Pflege der schönen Wissenschaften zu verdanken hat, erforderlich und anständig ist“. Das Konsistorium beschloß am 18. Oktober 1776<sup>108)</sup> ein Generale an „sämtliche Landdechante in den hochfürstlich salzburgischen erztiftlichen Landen“ mit dem Auftrag, geeignete Personen zu melden. In diesem Generale wird ausdrücklich auf den „weitschichtigen Umfang dieses Hohen Metropolitanats, die aus den ältesten Zeiten hergebrachten Vorrechte des erzbischöflichen Stuhles, die bedenkliche Lage der heutigen Kirchenverfassung“ hingewiesen; im übrigen werden die Gedanken des Erzbischofs übernommen und konkretisiert. Von besonderem Interesse ist die Bemerkung, daß die Kompetenten auch „durch Theilnehmung an den Geschäften, durch fremde Beyhülfe, und allenfalls auch durch Erweiterung ihrer Einsichten an auswärtigen geistlichen Gerichtshöfen, zu jener höheren Vollkommenheit . . . zur höchsten Zufriedenheit Sr. Hochfürstlichen Gnaden, zum Trost des den Erzbischöflichen Hirtenstabe untergebenen Volkes und zur Ehre ihres Vaterlandes sich ausbilden können“.

<sup>108)</sup> Ebd. Generale . . . in Consistorio den 18. Oktober 1776.

Durch Berufung geeigneter Männer versuchte Hieronymus das Konsistorium immer mehr den drängenden Anforderungen in einer Zeit des Übergangs und herannahender großer Gefahren anzupassen. Der Arbeitseifer seiner Konsistorialräte ist bewundernswert angesichts der Fülle der Aufgaben, die an das Konsistorium herantraten. Es steht in der Reihe der „hochfürstlichen Dikasterien“ als „Das hochwürdige, hochfürstliche, hochlöbliche Konsistorium“ dem Range nach an erster Stelle, es ist gleichsam ein geistliches Ministerium für Diözese und Metropole geworden<sup>109</sup>). Es sei aber auch der Leistung der im Verborgenen wirkenden „hochwürdigen Konsistoriums Registratores“<sup>110</sup>) gedacht, die die Neueinrichtung des Konsistorialarchives im Jahr 1791 begonnen und eine auch über die schwierigen Zeiten der Säkularisation und des zweiten Weltkrieges noch in deutlichen Spuren faßbare, wohldurchdachte Ordnung hergestellt haben.

---

<sup>109</sup>) Hochfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staats-Schematismus für das Jahr 1799. Zusammengetragen von Johann Bernhard Zezi. S. 21 ff.

<sup>110</sup>) A. a. O., S. 26.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1965

Band/Volume: [105](#)

Autor(en)/Author(s): Wenisch Ernst

Artikel/Article: [Zur Geschichte des Salzburger Konsistoriums und seines Archivs. 153-174](#)